



GEHRECHT ZUGUNSTEN DER STADT IDSTEIN INNERHALB DER LADENPASSAGE, DIE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN FUSSGÄNGERVERKEHR OFFENHALTEN IST

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB** BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
- MI** MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 16 GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z B 16
- 08 GRUNDFLÄCHENZAHL Z B 08
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIEHE ERLAUTERUNGEN NUTZUNGSSCHABLONE
- u Z ZWINGEND Z B II
- HOHE BAULICHER ANLAGEN UNTERSCHIEDLICHE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- TH MAXIMALE TRAUFHÖHE Z B II

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE FÜR 1 OBERGESCHOSS
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHEN U NACHRICHTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U EINRICHTUNGEN

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE FLÄCHEN
- FUSSGÄNGERBEREICH
- TIEFGARAGE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE TIEFGARAGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄT
- WASSERFLÄCHEN
- OFFENER BACHLAUF

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG

- UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
- GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
- GEBÄUDE ZU ERHALTEN
- BAUTEIL ZU ERHALTEN, Z B TÜR

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GEBAUDETRANSLOZIERUNG
- LICHE HOHE ERDGESCHOSS
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z B VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
- BESTEHENDES GEBÄUDE
- DURCHFABRT, DURCHGANG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT
- Flurgrenze

VERMESSUNG

- RECHTER WINKEL 90°
- VERLÄNGERUNG 180°
- MASSZAHL
- HILFSLINIE MIT BEZUGSPUNKT
- GRENZE MIT BEZUGSPUNKT FÜR VERMESSUNG

ERLAUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1 | 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG |
| 2 | 2 GESCHOSSZAHL |
| 3 | 3 BAUWEISE |
| 4 | 4 GRUNDFLÄCHENZAHL |
| 5 | 5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL |

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- 1 BLOCKNUMMER

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 118 HGO

- FACHWERK FREILEGEN
- MINDESTE DACHNEIGUNG IN GRAD

IN BLOCK 19 U 20 IST JE 300m² FREIFLÄCHE MIN. 1 HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN DIE FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN ENTLANG DES WÖRSBACHES SIND HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN

ENTWORFEN UND BEARBEITET GEMÄSS BUNDESBAUGESETZ (IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979) VON

DR. ING. E. SCHIRMACHER, ARCHITEKT BDA
 PARKSTRASSE 52 DOMPLATZ 5
 6732 BAD SÖDEN / TS 6750 LIMBURG PLANER
 TEL. 06196 / 26560 TEL. 06431 / 25852
 Bad...Soden... DEN 29.9.86... i.A. ...gez. R. F. ...

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND VOM 23.7.1986) ÜBEREINSTIMMEN

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
 KATASTERAMT
 Im Auftrag:
 Bad Schwalbach, DEN 08. SEP. 1990

AUFSTELLUNG UND BESCHLÖSSE

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 08.02.1990
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 20.02.1990
2. DIE GEMEINDE HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 20.02.1990
 DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER ERFOLGTE IN DER ZEIT VON KEINE
 BIS - BÜRGERVERSAMMLUNG AM KEINE
 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUG WURDE NICHT DURCHFÜHRT LAUT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.02.1990
3. NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE DER PLANENTWURF ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 01.03.1990
 BIS 02.04.1990
 DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG VOLLENDET AM 21.02.1990
4. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEMÄSS § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 03.06.1990

DER MAGISTRAT
 6270 Idstein
 08.08.1990
 B. R. ...
 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
 Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. 25.08.1990
 Verfügung vom
 Az.: IV/34-81 d 04 / 01 IDSTEIN 11
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
 im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 09.11.1990
 DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT RECHTSKRÄFTIG BEWORREN AM 09.11.1990
 AM
 H. MÜLLER
 BÜRGERMEISTER

* WEITERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN LIEGEN DER BEGRÜNDUNG BEI